

Postulat Engler Pia und Mit. über die Einführung der automatischen Prüfung der Anspruchsberechtigung auf individuelle Prämienverbilligungen

eröffnet am 25. März 2025

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie die Anspruchsberechtigung für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) automatisch ohne Antrag anhand der Steuerdaten ermittelt werden kann. Ein Antrag soll sich erübrigen. Die Anspruchsberechtigten sollen direkt über ihren Anspruch informiert werden.

Begründung:

Im Kanton Luzern ist es derzeit erforderlich, einen Antrag für den Bezug der individuellen Prämienverbilligung (IPV) zu stellen. Dabei könnte die Anspruchsprüfung dank heutiger technischer Möglichkeiten auch antragslos erfolgen, wie es bereits in anderen Kantonen üblich ist (z. B. Uri, Bern, Appenzell Innerrhoden, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura). Der Kanton Glarus hat sich kürzlich ebenfalls für die Einführung der antragslosen Prüfung entschieden.

Die stetige Erhöhung der Krankenkassenprämien trifft vor allem Familien und den unteren Mittelstand besonders hart. Die Sorge über die Krankenkassenprämien und die Gesundheitskosten sind gross. Trotz eines guten Antragssystems gibt es immer wieder Personen, die aus verschiedenen Gründen (Unwissenheit, Überforderung, Scham usw.) den Anspruch nicht geltend machen. Dies bereitet insbesondere den Gemeinden Sorge und Arbeit, wenn Prämien nicht bezahlt werden, obwohl Anspruch auf IPV besteht. Die bürokratischen Aufwände sind gross, belasten die öffentliche Hand unnötig, und für die Betroffenen kommt es wieder zu vermeidbaren belastenden Situationen.

Es besteht zudem die Gefahr, dass aus finanziellen Gründen notwendige Arztbesuche vermieden werden. Gesundheitsprobleme werden dadurch nicht frühzeitig erkannt und präventiv behandelt, was wiederum zu teureren Behandlungen führt und das Gesundheitssystem langfristig stärker belastet.

Eine automatische Prüfung des IPV-Anspruchs auf Basis der Steuerdaten würde gewährleisten, dass diejenigen Personen eine Prämienverbilligung erhalten, die sie am dringendsten benötigen. Gleichzeitig würde dieser Ansatz den administrativen Aufwand sowohl für die Betroffenen als auch für den Kanton erheblich reduzieren. Es müssten keine zusätzlichen Anträge gestellt oder Fristen eingehalten werden; allein die vorhandenen Steuerdaten würden ausreichen, um den Anspruch festzustellen. Mit dieser Vorgehensweise werden unnötige Hürden für den Bezug der IPV abgebaut, und Familien sowie die kantonale Verwaltung profitieren von einer einfacheren und effizienteren Lösung.

In bestimmten Ausnahmefällen, die zu regeln sind, kann ein Antrag immer noch notwendig sein. Dies kann zum Beispiel in folgenden Fällen sein:

- Änderungen der finanziellen Verhältnisse, die dauerhaft und erheblich sind.
- Änderungen der familiären Verhältnisse.
- Situationen, in denen der Anspruch nicht automatisch festgestellt werden konnte.

Engler Pia

Pilotto Maria, Budmiger Marcel, Meier Anja, Schuler Josef, Horat Marc, Galbraith Sofia, Muff Sara, Bühler-Häfliger Sarah, Rey Caroline, Zbinden Samuel, Koch Hannes, Heselhaus Sabine, Bolliger Roman, Irniger Barbara, Waldvogel Gian, Elmiger Elin, Bühler Milena, Brunner Simone, Fässler Peter, Wedekind Claudia, Huser Claudia, Spring Laura, Berset Ursula, Schaller Riccarda, Ledergerber Michael